

01.01.2007 | Verbraucherschutz

Verbraucherschutz-Neuregelungen ab dem 01.01.2007

Verbesserter Schutz in verschiedenen Bereichen - vor allem für Jugendliche

Seit dem 1. Januar gelten im Bereich Verbraucherschutz diverse Neuregelungen. So können neben dem generellen Tabakwerbeverbot Zigaretten an öffentlich zugänglichen Automaten nur noch mit einer EC-Karte mit integriertem Altershinweis des Käufers gekauft werden. Dies soll ebenso dem Schutze insbesondere Jugendlicher dienen wie verschiedene Änderungen im Bereich des Telefonierens.

1. Tabakwerbeverbot in Zeitungen, Zeitschriften und im Internet

Mit dem Tabakwerbeverbot wird eine EU-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Damit wird in Deutschland die Werbung für Tabakerzeugnisse in Veröffentlichungen wie Zeitungen, Zeitschriften, Magazinen und dem Internet untersagt. Ausgenommen sind Publikationen, die sich ausschließlich an Beschäftigte im Tabakhandel richten und solche, die nicht primär für den EU-Markt bestimmt sind. Weiterhin erlaubt ist Tabakwerbung in so genannten Rauchergenussmagazinen, die sich ausschließlich an Raucher wenden.

Verboten ist auch das Sponsoring von Veranstaltungen, die eine grenzüberschreitende Wirkung haben (zu denken ist dabei insbesondere an Formel 1 Rennen). Kino- und Plakatwerbung für Zigaretten bleibt erlaubt, weil sie als nicht grenzüberschreitend gilt. Ein nationales Werbeverbot für Tabak im Hörfunk und im Fernsehen gilt bereits seit 1975.

2. Strengere Regelungen beim Tabakkauf am Automaten

Seit dem 1. Januar 2007 sind Zigaretten an öffentlich zugänglichen Automaten nur noch mit Altersnachweis erhältlich sein. Dazu wird der Chip der zum Bezahlen notwendigen EC-Karte mit einem Jugendschutzmerkmal ausgestattet, mit dem die Benutzer nachweisen, dass sie älter als 16 Jahre sind.

Mit dem Jugendschutzgesetz, das am 1. April 2003 in Kraft trat, wurde erstmals ein generelles Abgabeverbot von Tabakwaren an Jugendliche unter 16 Jahren gesetzlich verankert. Dieses Abgabeverbot allein war jedoch nicht ausreichend, da ein erheblicher Teil der Zigaretten in Deutschland aus frei zugänglichen Automaten gezogen wird, die gerade von Kindern und Jugendlichen genutzt wurden. Deshalb wurde mit dem Jugendschutzgesetz eine Zugangsbeschränkung für Zigarettenautomaten beschlossen, die nun in Kraft tritt.

3. Verbesserter Verbraucherschutz beim Telefonieren

Durch Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften (TKG-Novelle) wird der Missbrauch von Mehrwertdiensternummern erschwert. Die Preisansagen und Preisanzeigen werden verbessert und die Eingriffsbefugnisse der Bundesnetzagentur gestärkt.

- Bei Werbung für Diensternummern, wie zum Beispiel Auskunftsdiensten, muss der Preis deutlich lesbar sein. So wird verhindert, dass die Preisangabe in kaum lesbarer oder versteckter Form erfolgt.
- Auch bei 0137-Rufnummern, den sogenannten Televote-Rufnummern, muss angesagt werden, was das Gespräch gekostet hat.

- Vermittelt ein Auskunftsdienst ein Gespräch weiter, besteht ebenfalls eine Preisansagepflicht.
- Auch das Auskunftsrecht des Verbrauchers über die Identität des jeweiligen Anbieters wird ausgeweitet.

Vor allem jugendliche Handynutzer sollen durch das neue Gesetz besser geschützt werden. Unternehmen, die Abonnementverträge über so genannte Kurzwahlruffnummern anbieten, haben erweiterte Pflichten. Mit diesen sollen insbesondere Jugendliche vor schneller Überschuldung geschützt werden. Wer zum Beispiel Klingeltöne oder Sportinformationen anbietet, muss dem Verbraucher zunächst die grundlegenden Vertragsbedingungen in einer SMS mitteilen. Erst nach einer weiteren Bestätigung durch den Kunden kommt der Vertrag zustande. Zusätzlich kann der Kunde einen Hinweis verlangen, wenn die geschuldete Summe aus dem Vertragsverhältnis 20 Euro im Monat überschreitet. Bei sonstigen Kurzwahldiensten (Einzel -SMS) ist bei Angeboten ab zwei Euro der Preis vor Abschluss des Vertrages anzuzeigen.

Außerdem schafft die TKG-Novelle einen vernünftigen Ausgleich zwischen Innovationsförderung und Wettbewerbssicherung auf dem Telekommunikationsmarkt. Ob und wie neue Märkte reguliert werden, entscheidet die Bundesnetzagentur.

4. EU-weite Stärkung des Verbraucherschutzes

Einkäufe im Ausland gehören mittlerweile zum Alltag. Bisher war es bei derartigen Käufen aber häufig sehr schwierig, Verbraucherrechte grenzüberschreitend durchzusetzen. Mit dem neuen Gesetz kann grenzüberschreitenden unseriösen Geschäftspraktiken besser nachgegangen werden. Es werden die nationalen Voraussetzungen für die Schaffung eines EU-weiten Netzwerkes von Verbraucherschutzbehörden geschaffen. Das internationale Netzwerk soll zum Jahresbeginn seine Arbeit aufnehmen. Für Deutschland wird das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) als zentrale Verbindungsstelle für das EU-Netzwerk tätig werden. Gleichzeitig wird durch die Novelle ermöglicht, dass deutsche Behörden und Verbraucherschutzverbände auch bei grenzüberschreitenden Fällen tätig werden können.

5. Kostenlose Rücknahme von Altfahrzeugen

Bereits seit dem 1. Juli 2002 müssen Hersteller oder Importeure von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen ihre nach diesem Datum in Verkehr gebrachten Fahrzeuge kostenlos von den Letzthaltern zurücknehmen. Ab dem 1. Januar 2007 gilt das auch für Fahrzeuge, die vor dem 1. Juli 2002 auf den Markt gekommen sind.

6. Aufhebung der gesetzlichen Handelsklassen für Obst und Gemüse

Mit dem Gesetz werden die nationalen Vermarktungsnormen mit ihrer Einteilung in Handelsklassen abgeschafft. Die Einteilung in Handelsklassen hat wirtschaftlich nur eine geringe Bedeutung, verursacht aber erheblichen Mehraufwand bei den Qualitätskontrollen.